



RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 1. November 1965

2018 (XX). Empfehlung über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Familie als die Grundeinheit jeder Gesellschaft gestärkt werden sollte und dass heiratsfähige Männer und Frauen das Recht haben, zu heiraten und eine Familie zu gründen, dass sie ferner bei der Eheschließung gleiche Rechte haben und dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf, wie dies Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 843 (IX) vom 17. Dezember 1954,

ferner unter Hinweis auf Artikel 2 des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken von 1956, welches verschiedene Bestimmungen über das Heiratsalter, die Erklärung des Ehemillens und die Registrierung von Eheschließungen enthält,

sowie unter Hinweis auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Empfehlungen abgibt, um zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen,

ebenso unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat nach Artikel 64 der Charta mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen Abmachungen treffen kann, um Berichte über die Maßnahmen zu erhalten, die zur Durchführung seiner Empfehlungen und derjenigen der Generalversammlung über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, ergriffen werden,

1. *empfiehlt*, dass, soweit nicht bereits Regelungen in Gesetzen oder durch andere Maßnahmen vorhanden sind, jeder Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit seinem verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren und seinen Übereinkommen und religiösen Bräuchen die erforderlichen Schritte einleitet, um im Wege der Gesetzgebung oder durch andere geeignete Maßnahmen den folgenden Grundsätzen Geltung zu verschaffen:

Grundsatz 1

a) Eine Ehe kann rechtmäßig nicht ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung beider Verlobten eingegangen werden; die Willenserklärungen der Verlobten sollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach ordnungsgemäßem öffentlichem Aufgebot vor der für die Eheschließung zuständigen Behörde in Gegenwart von Zeugen persönlich abgegeben werden;

b) Eheschließungen durch Bevollmächtigte sind nur gestattet, wenn der zuständigen Behörde der Nachweis erbracht ist, dass beide Verlobten vor einer zuständigen Behörde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ihren uneingeschränkten und freien Ehemillen in Gegenwart von Zeugen erklärt und nicht widerrufen haben.

Grundsatz II

Die Mitgliedstaaten bestimmen im Wege der Gesetzgebung ein Heiratsmindestalter, dass in keinem Fall vor der Vollendung des 15. Lebensjahres liegen darf. Personen, welche dieses Alter nicht erreicht haben, können rechtmäßig eine Ehe nicht eingehen, es sei denn, dass die zuständige Behörde aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der künftigen Ehegatten Befreiung vom Alterserfordernis erteilt hat.

Grundsatz III

Alle Eheschließungen werden von der zuständigen Behörde in ein amtliches Register eingetragen.

2. *empfiehlt*, dass jeder Mitgliedstaat die Empfehlung über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen, welche in der vorliegenden Resolution enthalten ist, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und, falls möglich, nicht später als 18 Monate nach der Verabschiedung dieser Empfehlung den für die Gesetzgebung oder andere Maßnahmen zuständigen Organen vorlegt;

3. *empfiehlt*, dass die Mitgliedstaaten den Generalsekretär so bald wie möglich, nachdem die Maßnahmen nach Ziffer 2 erfolgt sind, über die Schritte unterrichten, welche unternommen worden sind, um diese Empfehlung den zuständigen Organen vorzulegen, sowie Angaben über die als zuständig angesehenen Organe beizubringen;

4. *empfiehlt ferner*, dass die Mitgliedstaaten dem Generalsekretär nach drei Jahren und sodann in Abständen von fünf Jahren über ihre Gesetzgebung und ihre Praxis in bezug auf die Angelegenheiten berichten, mit denen sich die vorliegende Empfehlung befasst; dabei soll aufgezeigt werden, inwieweit den Bestimmungen der Empfehlung tatsächlich Geltung verschafft worden oder dieses vorgesehen ist und inwiefern bei der Anpassung oder Anwendung der Empfehlung Änderungen für notwendig erachtet worden sind oder werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die Kommission für die Rechtsstellung der Frau eine Vorlage vorzubereiten, welche die von den Regierungen erstatteten Berichte über die Art und Weise der Durchführung der drei Grundsätze der vorliegenden Empfehlung enthält;

6. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Berichte der Mitgliedstaaten entsprechend der vorliegenden Empfehlung zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten und den Bericht, sofern ihr dies angebracht erscheint, mit Empfehlungen zu versehen.